BETRIEBSSATZUNG

Stadtwerke Annweiler am Trifels

vom

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.11.2011

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs2
§ 2 Name des Eigenbetriebs3
§ 3 Stammkapital.....3
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers.....3
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses.....4
§ 6 Bürgermeister.....4
§ 7 Werkleitung5
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung6
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen6

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb Stadtwerke Annweiler am Trifels mit den Bereichen Wasserwerk und Elektrizitätswerk mit Energieverteilung, Messstellenbetrieb und Energievertrieb werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs

Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG sowie die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG und unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. § 48 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Energieversorgung (Vertrieb, Verteilung, Messstellenbetrieb)

- die Gewinnung von elektrischer Energie und die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen; Zur Erfüllung der Aufgabe der Energieversorgung ist der Eigenbetrieb im Rahmen des § 85 Abs. 2 GemO berechtigt, auch außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden.

Beteiligungen zu halten und zu verwalten, wie z. B. in Erneuerbare Energien oder die Gasversorgung sowie die Wahrnehmung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie Wasserversorgung und Regenerative Energien der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels im Rahmen des geltenden Betriebsführungsvertrags.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostener-

stattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Annweiler am Trifels über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Stadtwerke Annweiler am Trifels

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.022.584 EUR.

Davon werden zugeordnet:

1. dem Wasserwerk	511.292	EUR
2. dem Elektrizitätswerk	511.292	EUR

§ 4
Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Beschlüsse über Satzungen,
6. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
7. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5
Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Der Werkausschuss besteht ausschließlich aus Ratsmitgliedern. Die Anzahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Hauptsatzung.

(3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere 15 % des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einem Wert von im Einzelfall über 50.000 EUR; dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5, für Lieferverträge mit Sonderabnehmern nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 50.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen,
6. über die Zustimmung gemäß § 32 Abs. 2, § 44 und § 86 GemO RLP in Verbindung mit § 3 EigAnVO RLP entscheidet der Werkausschuss anstelle des Stadtrates über Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des dritten und vierten Einstiegsamtes (§ 25 LBesG RLP) sowie über entsprechende Personalmaßnahmen bei vergleichbaren Tarifbeschäftigten des Eigenbetriebes. Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

(a) die Einstellung, Beförderung und sonstige statusrechtliche Maßnahmen,

(b) die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe gegen deren Willen,

(c) die Kündigung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten gegen deren Willen.

(4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach § 47 GemO RLP sowie der Werklei tung nach § 4 EigAnVO RLP bleiben unberührt.

§ 6
Bürgermeister

(1) Der Stadtbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7
Werkleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Werkleitung bestellt. Sie besteht aus dem Werkdirektor sowie jeweils einem ständigen Vertreter als Werkleiter
– für den technischen Bereich des Wasserwerks und
– für den Bereich Elektrizitätswerk, der zugleich die kaufmännische Leitung beider Betriebszweige wahrnimmt.

Die ständigen Werkleiter führen die laufenden Geschäfte ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs eigenverantwortlich im Rahmen der allgemeinen Richtlinien und Weisungen des Werkdirektors. Der Werkdirektor trägt die gesamtverantwortliche Leitung des Eigenbetriebs und ist im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebszweigen entscheidungsbefugt und weisungsberechtigt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie nimmt die selbständige und verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung wahr.
Als laufende Geschäfte gelten insbesondere:

1. der Erlass von Geschäfts-, Organisations- und Dienstanweisungen sowie sonstigen betrieblichen Regelungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung sämtlicher Leistungsbeziehungen (auch Bauleistungen),
4. der Einsatz des Personals im Rahmen der übertragenen Befugnisse,
5. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen, im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Investitionsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 dieser Satzung,
6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie im Bereich der Grund- und Ersatzversorgung,
7. die Beschaffung der zur Aufgabenerfüllung gemäß § 1 erforderlichen Energiemengen,
8. die Anordnung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
10. die Erstellung des Zwischenberichts nach § 21 EigAnVO zum 30. September,
11. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10 000 Euro,
12. der Erlass von Forderungen und der Abschluss außergerichtlicher Vergleiche bis zu einem Betrag von 10 000 Euro,
13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert bis 50. 000 Euro,

jeweils soweit nicht der Stadtrat oder der Werkausschuss zuständig ist.

§ 8
Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die Stadtbürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat im Rahmen des Gesamthaushalts zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den/die Stadtbürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Stadtwerke hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels verbunden ist.

§ 9
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt am <Datum> in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 04.11.2011 außer Kraft.

Annweiler am Trifels,

Carmen Winter

Stadtbürgermeisterin